OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753816/3/ER

Datum:
Linz, 13. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA von Indien, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. März 2026, GZ: BA-4-00801984-02, betreffend Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 27. März 2026, GZ: BA-4-00801984-02, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels „Student" gemäß § 64 Abs 2 NAG ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf erstmals mit Gültigkeit vom 1. März 2025 bis zum 27. Februar 2026 eine Aufenthaltsbewilligung „Student" ausgestellt worden sei. Am 26. Februar 2026 habe die Bf einen Antrag auf Verlängerung gestellt und 7,5 ECTS nachweisen können. Die Bf habe sich dahingehend gerechtfertigt, dass sie erst am 26. März 2025 nach Österreich gekommen sei, nachdem das Semester bereits begonnen hatte. Sie habe sich daher nicht für ein vollständiges Lehrveranstaltungsprogramm anmelden können. Außerdem habe sie in den ersten Monaten ihres Aufenthalts erhebliches Heimweh und Anpassungsschwierigkeiten gehabt. Ferner habe sie im September 2025 an einer Infektionskrankheit gelitten, dazu gebe es aber keine ärztlichen Bestätigungen. In letzter Zeit sei sie mit psychischen Belastungen konfrontiert gewesen. Dies alles habe dazu geführt, dass sie nicht die erforderlichen ECTS erreichen habe können.
Die belangte Behörde führte dazu aus, dass das relevante letzte Studienjahr das Studienjahr 2024/25 sei. In diesem habe die Bf lediglich 7,5 ECTS erreicht. Die Bf habe keine Gründe vorgebracht, die ihrer Einflusssphäre entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar seien.

I.2. Mit E-Mail vom 27. April 2026 erhob die Bf erkennbar rechtzeitig Beschwerde, die sie mit Schreiben vom 7. Mai 2026 ergänzte. Die Bf führte im Wesentlichen wie bereits vor der belangten Behörde in ihrer Rechtfertigung aus, dass sie erst verspätet einreisen habe können und die Anmeldungsfrist für einen bestimmten Kurs bereits geschlossen gewesen sei. Dieser Kurs stelle eine Voraussetzung für mehrere weitere Lehrveranstaltungen dar. Außerdem habe sie Anpassungsschwierigkeiten hinsichtlich der für sie neuen Kultur und des Universitätsumfelds in Kombination mit ihrer Teilzeitbeschäftigung gehabt. Sie habe am 9. März (2026) deswegen einen Arzt aufsuchen müssen, erschwerend komme ihre Borderline-Erkrankung hinzu. Sie habe daher zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung lediglich 10,5 ECTS nachweisen können. Sie sei aber hochmotiviert. Die Verzögerung und die daraus resultierenden „Studienrückstände" seien maßgeblich auf die verspätete Ausstellung ihres Aufenthaltstitels und die daraus entstandenen Belastungen zurückzuführen.

I.3. Mit Schreiben vom 29. April 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (die von keiner Partei beantragt wurde) konnte entfallen, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 24 Abs 4 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, eine am 8. September 1991 geborene Staatsangehörige von Indien, verfügte über eine von 1. März 2025 bis 27. Februar 2026 gültige Aufenthaltsbewilligung „Student".
Die Bf wurde mit Bescheid vom 3. Oktober 2024 zum Masterstudium Chemistry and Chemical Technology an der B__ zugelassen mit der Auflage, dass folgende Ergänzungsprüfungen bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums zu absolvieren sind:

PR	Lab Course in General Chemistry	2 ECTS
VL	Instrumental Analytical Chemistry	3 ECTS
PR	Lab Course of Instrumental Analysis for Biological Chemistry	2 ECTS
VL	Physical Chemistry for Biological Chemistry I	4,5 ECTS
UE	Exercises in Physical Chemistry for Biological Chemistry I	1,5 ECTS
PR	Lab Course in Physical Chemistry for Biological Chemistry	4 ECTS

Dem Bescheid ist der Hinweis zu entnehmen, dass der Hauptanmeldezeitraum für Lehrveranstaltungen für das Sommersemester zwei Wochen im Februar umfasst.

Entsprechend dem Curriculum umfasst dieses Masterstudium einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS und ist auf eine Mindeststudiendauer von vier Semestern ausgelegt (https://www.aaa.at/studium/studienarten/master/ma-chemistry-and-chemical-technology/).

Am 3. April 2025 versuchte die Bf, sich für den Lab Course in General Chemistry anzumelden, woraufhin ihr mitgeteilt wurde, dass dieser Kurs bereits abgelaufen sei und überdies für die Anmeldung zu diesem Kurs mehrere Prüfungen vorab absolviert sein müssten. Dass die Bf diese vorab bereits absolviert hätte, hat sie nicht vorgebracht. Weitere (versuchte) Anmeldungen zu einem der im Zulassungsbescheid vorgeschriebenen Kurse oder Prüfungen zu Vorlesungen wies die Bf nicht nach.

Im Studienjahr 2024/2025 wies die Bf keine ECTS nach. Am 19. Dezember 2025 bestand sie die Prüfung „Preliminary Course English" (3 ECTS), am 19. Jänner 2026 die Prüfung „Artificial Intelligence in Society" (1,5 ECTS), am 30. Jänner 2026

die Prüfung „Patent Law and Intercultural Property“ (3 ECTS) und am 17. März 2026 „Ethics an Gender Studies – Biology, Ethics and Gender“ (2 ECTS).

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie der Einsichtnahme in das Curriculum des von der Bf inskribierten Masterstudiums.

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026, lautet wie folgt:

„Studenten
§ 64.
[…]
(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.“

III.2. Aus der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 160/2026, ist im gegebenen Kotext relevant:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen
§ 8.
Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
[…]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:
[…]
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der Privathochschule, der Privatuniversität oder der öffentlichen oder

privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;
[…]"

III.3. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 62/2026, sind die folgenden Rechtsnormen einschlägig:

„Einteilung des Studienjahres
§ 52. (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester, das am 1. Oktober beginnt und am 28. bzw. 29. Februar endet, und dem Sommersemester, das am 1. März beginnt und am 30. September endet, jeweils einschließlich der lehrveranstaltungsfreien Zeiten. Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der lehrveranstaltungsfreien Zeiten zu erlassen.

Zeugnisse
§ 74. […]
(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach § 64 Abs 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität iSd maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht wird. Gemäß § 8 Z 8 lit b NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweises der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere einen Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 UG zu erfolgen.

Gemäß den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres (§ 52 Abs 1 UG). Gemäß § 8 Z 8 lit b NAG-DV ist im Fall eines Verlängerungsantrags ua ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 UG vorzulegen, der iS dieser Bestimmung auszustellen ist, sofern im vorausgegangenen Studienjahr positiv

beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt wurden.

Die Bf hat im gemäß den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigenden Studienjahr 2024/2025 (VwGH 20.8.2013, 2012/22/0028) keinen Studienerfolg nachgewiesen. Sie hat in diesem Studienjahr keine ECTS nachgewiesen. Die von der Bf nachgewiesenen ECTS sind sämtlich im Studienjahr 2025/2026 erreicht worden und für das ggst Verfahren unbeachtlich (VwGH 23.1.2020, Ra 2019/22/0211).

IV.2. Entsprechend § 64 Abs 2 NAG kann trotz Fehlens des Studienerfolgs oder Ausbildungsfortschritts eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden, wenn Gründe vorliegen, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind. Die Bf brachte diesbezüglich zunächst vor, dass sie aufgrund des Datums der ausgestellten Aufenthaltsbewilligung gehindert gewesen sei, einen bestimmten Kurs zu absolvieren.

Der Verwaltungsgerichtshof führte zu derartigen Vorbringen in seiner Entscheidung vom 23. Jänner 2020, Ra 2019/22/0211, Folgendes aus:
„Der Revisionswerberin ist insofern zuzustimmen, als der Umstand, dass sie im Wintersemester 2017 noch nicht zum Studium zugelassen war und daher keine Prüfungen ablegen konnte, dem Grunde nach ein der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogenes, unabwendbares oder unvorhersehbares Ereignis iSd § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG darstellt. Es kann jedoch nur dann zu einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung trotz fehlenden Studienerfolges führen, wenn die Revisionswerberin nachweist, dass diese Hinderungsgründe kausal für das Unterbleiben eines ausreichenden Studienerfolges waren."

Dazu brachte die Bf jedoch nichts vor. Die Bf muss entsprechend ihrem Zulassungsbescheid Ergänzungsprüfungen im Umfang von 17 ECTS bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums absolvieren. Das Masterstudium selbst umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS und ist auf eine Mindeststudiendauer von vier Semestern ausgelegt. Die Bf hat lediglich versucht, sich zu einem der Kurse (Praktikum – PR) anzumelden, der ihr laut Zulassungsbescheid ergänzend aufgetragen wurde, dieser umfasst überdies lediglich 2 ECTS. Zu keiner anderen Lehrveranstaltung oder Prüfung legte die Bf im relevanten Studienjahr Bestätigungen über (versuchte) Anmeldungen vor. Überdies hätte die Bf für die Absolvierung des Kurses, zu dem sie sich anmelden wollte, Vorkenntnisse nachweisen müssen. Dass sie über diese Vorkenntnisse bereits verfügt hat, hat sie weder behauptet noch nachgewiesen. Dass die Bf aufgrund des Ausstellungsdatums ihrer Aufenthaltsbewilligung an der Absolvierung sämtlicher anderer Ergänzungsprüfungen oder sonstiger dem Curriculum ihres Studiums entsprechenden Prüfungen gehindert gewesen wäre, hat sie nicht vorgebracht. Der Hinweis zum Hauptanmeldezeitraum bezieht sich lediglich auf Anmeldungen zu

Lehrveranstaltungen. Dass die Bf auch an der Absolvierung von Prüfungen – insbesondere Vorlesungsprüfungen – gehindert gewesen wäre, lässt sich daraus nicht ableiten und wurde von der Bf nicht vorgebracht (vgl zur die Bf treffende Konkretisierungs- und Darlegungsobliegenheit VwGH 27.08.2018, Ra 2018/22/0136; VwGH 23.05.2018, Ra 2017/22/0109).

Die von ihr ferner vorgebrachten Anpassungsschwierigkeiten und ihr Heimweh können nicht als Gründe erkannt werden, die der Einflusssphäre eines Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, wodurch trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden könnte.

Schließlich berief sich die Bf auf gesundheitliche Gründe. Dazu ist einerseits darauf zu verweisen, dass sie erst im derzeit laufenden Studienjahr, das für das ggst Verfahren nicht relevant ist, vorgebracht hat, ärztliche Hilfe in Anspruch genommen zu haben, andererseits darf entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ein unabwendbares oder unvorhersehbares Ereignis nicht dauerhaft sein (vgl etwa VwGH 3.10.2013, 2012/22/0048).

IV.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach ausgesprochen (VwGH 1.8.2022, Ra 2022/22/0088 uHa VwGH 22.3.2022, Ra 2021/22/0239; VwGH 3.6.2020, Ra 2020/22/0044), „dass im Hinblick auf Art 21 Abs 7 der Richtlinie (EU) 2016/801 im Fall einer (beabsichtigten) Abweisung eines Verlängerungsantrages im Einzelfall zu prüfen ist, ob es unverhältnismäßig wäre, ungeachtet der Nichterfüllung der nationalen Vorgaben einen ausreichenden Studienerfolg zu verneinen […]. Es ist aber Aufgabe des Revisionswerbers, konkret darzulegen, aus welchem Grund die Annahme eines nicht ausreichenden Studienerfolges unverhältnismäßig wäre."

Abgesehen davon, dass die Bf nicht dargelegt hat, dass die Annahme eines nicht ausreichenden Studienerfolgs unverhältnismäßig wäre, kann eine derartige Unverhältnismäßigkeit auch nicht erkannt werden. Die Bf hat im maßgeblichen Studienjahr keinerlei ECTS nachgewiesen und auch bis zur Bescheiderlassung lediglich Prüfungen im Umfang von 10,5 ECTS absolviert, davon hat aber keine den ihr aufgetragenen Ergänzungsprüfungen, die sie bis Ende des zweiten Semesters ihres Masterstudiums nachweisen muss, entsprochen. Es kann daher nicht erkannt werden, dass die Annahme des nicht ausreichenden Studienerfolgs unverhältnismäßig wäre.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter